
Newsletter, 4. Quartal 2008

Kartellrecht

Fallen die Sonderregeln für den Kfz-Sektor?	Seite 2
EuGH: Neuentwicklungen beim Parallelexport von pharmazeutischen Erzeugnissen	Seite 3
Objektnetzausnahme europarechtswidrig!	Seite 4
Grundsatzentscheidung des BGH zu Krankenhausfusionen	Seite 5
Literaturempfehlung	Seite 6
Aktuelle Nachrichten in Kürze	Seite 7
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 8
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 9



Fallen die Sonderregeln für den Kfz-Sektor?

Die Gruppenfreistellungsverordnung für den Kfz-Sektor läuft am 31. Juli 2010 aus. Am 28. Mai 2008 legte die Kommission ihren Evaluierungsbericht zu den bisherigen Regelungen für vertikale Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf neuer Kfz und von Ersatzteilen für Kfz sowie für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen vor. Danach ist zweifelhaft, ob die Kommission die Kfz-GVO verlängern wird.

Die Kommission kommt zu dem – vorläufigen – Ergebnis, dass die mit der Kfz-GVO angestrebten Ziele erreicht sind. Dies sei jedoch vorwiegend nicht auf die Kfz-GVO zurückzuführen. Denn dass der Wettbewerb unter den Herstellern beim Verkauf von Neuwagen zugenommen habe, liege hauptsächlich an externen Faktoren, wie der Zunahme des Wettbewerbsdrucks auf dem globalen Kfz-Markt. Auch hätten nun die freien Werkstätten leichter Zugang zu technischen Unterlagen und Ersatzteilen und die Ersatzteillieferanten leichter Zugang zum Markt. Dadurch habe auch die Zahl der zugelassenen Werkstätten zugenommen, da die Hersteller verpflichtet seien, neben ihren markeneigenen Werkstätten, jeden in ihr Netzwerk mit aufzunehmen, der die Qualitätsanforderungen erfüllt. Diese Ergebnisse hätten jedoch auch durch Art. 81 Abs. 1 EG oder die Vertikal-GVO erreicht werden können.

In einigen Fällen sei die Kfz-GVO sogar kontraproduktiv gewesen. Zwar wollte sie den Intra-Brand Wettbewerb durch verschiedene Vertriebsysteme fördern. Allerdings habe die Freistellung von quantitativ selektiven Vertriebssystemen bei einer großzügigen Marktanteilsschwelle von 40 % dazu geführt, dass sich fast alle Hersteller für ein solches Vertriebssystem entschieden hätten. Dieses System schränkt den markeninternen Wettbewerb stärker ein als ein Alleinvertriebssystem.

Daher besteht nach Ansicht der Kommission für die sektorspezifischen Regelungen entweder kein Bedürfnis mehr oder sie ließen sich in einem vereinfachten Rechtsrahmen unterbringen. So könnte zum Beispiel die am 31. Mai 2010 ebenfalls auslaufende Vertikal-GVO um die sektorspezifischen Besonderheiten ergänzt werden. Daher müsste die Beschränkung von Gebiets- oder Kundenkreisen nicht gesondert geregelt werden. Der Zugang zu technischen Informationen und Ersatzteilen wird ab 2009 von der Verordnung (EG) 715/2007 (Euro-5 und Euro-6) sowie der Typengeneh-

migungsrichtlinie 2007/46/EG geregelt, sodass aus diesem Grund die Kfz-GVO nicht erforderlich sei. Für sektorspezifische Regelungen bestehe auch insofern kein Bedürfnis als sie von Art. 81 und 82 EG erfasst werden. Anpassungen der bestehenden Regeln würden die Kfz-GVO also entbehrlich machen.

Nach Ansicht der Kommission ist ein Festhalten an Bestimmungen der Kfz-GVO, die über die der Vertikal-GVO hinausgehen in Anbetracht der wettbewerbsfähigen Kfz-Märkte „übermäßig streng, zu kompliziert und/oder redundant“. Allerdings betont sie auch, dass über Form und Inhalt der künftigen Regelung erst in der folgenden Phase des Überprüfungsprozesses entschieden werden könne.

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 763

Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
moritz.franz@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 762

EuGH: Neuentwicklungen beim Parallelexport von pharmazeutischen Erzeugnissen

Am 16. September 2008 hat der Europäische Gerichtshof das lang erwartete Urteil zum Parallelexport von pharmazeutischen Erzeugnissen gesprochen (C-468/06 bis C-478/06 – sogenanntes Syfait II-Verfahren). Es ergeht vor dem Hintergrund des Bestrebens der pharmazeutischen Industrie, Parallelexporte zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterbinden. Unterschiedliche Arzneimittelpreise in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund bestimmter staatlicher Preisregulierung im Gesundheitsbereich bieten für einen Großhändler Anreiz dafür, aus einem Mitgliedstaat, in dem relativ niedrige Arzneimittelpreise vorherrschen, parallel in andere hochpreisige Mitgliedstaaten zu exportieren.

Die Kontingentierung von Arzneimitteln als Mittel der Beeinflussung der Handelsströme wurde im Adalat-Verfahren, das ein nicht marktbeherrschendes Unternehmen betraf, im Jahr 2004 vom EuGH insofern als zulässig angesehen, als er in der Lieferverweigerung keine „Vereinbarung“ im Sinne von Art. 81 EGV erblickt hat (vgl. hierzu Newsletter 2. Quartal 2004, Seite 3 f.).

Im Rahmen des ihm zur Entscheidung vorgelegten Sachverhalts geht der EuGH dagegen der Frage nach, ob sich an dieser Beurteilung bei der Beteiligung eines Unternehmens mit marktbeherrschender Stellung, hier GlaxoSmithKline (GSK), etwas ändert.

Der EuGH gelangt zu dem Ergebnis, dass ein Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Arzneimittelmarkt, das sich zur Verhinderung von Parallelexporten weigert, normale Bestellungen auszuführen, seine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt.

Zur Rechtfertigung dieser Einschränkung der Erzeugung und des Absatzes zieht der EuGH im Sektor der pharmazeutischen Erzeugnisse bestehende besondere Umstände in Erwägung.

Er stellt dabei zu der von bestimmten Mitgliedstaaten ausgeübten Kontrolle über die Verkaufspreise von Arzneimitteln fest, dass dies die Preise dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht vollständig entzieht. Andererseits erkennt er an, dass auch ein marktbeherrschendes Unternehmen in der

Lage sein muss, seine eigenen geschäftlichen Interessen zu schützen: Für die Beurteilung der Lieferverweigerung kommt der Frage, ob die von den Großhändlern aufgegebenen Bestellungen anormal sind, entscheidende Bedeutung zu. Die Antwort ist anhand der früheren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Pharmaunternehmen und den betroffenen Großhändlern und des Umfangs der Bestellungen im Verhältnis zum Bedarf des betreffenden Mitgliedstaats vom vorlegenden Gericht zu finden.

Mit diesem Urteil ist eine endgültige Klärung der Zulässigkeit der Kontingentierung von Arzneimitteln letztlich vermieden worden. Der EuGH ist zwar weiterhin bestrebt, Parallelexporte zu ermöglichen. Er anerkennt aber durchaus die Geschäftsinteressen des Pharmaunternehmens und lässt damit eine Kontingentierung im Rahmen „normaler“ Bestellungen zu.

Die Kommission möchte demnächst gesetzgeberisch gegen Arzneimittelfälschungen vorgehen. In Ergänzung zur bestehenden Medizinprodukte-Richtlinie (2001/83/EC) ist dabei geplant, sogenannte Umpackverbote auszusprechen. Diese Umpackverbote würden gegebenenfalls nicht nur gefälschte Arzneimittel, sondern auch lediglich parallel importierte Arzneimittel erfassen. Es ist daher ratsam, die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Objektnetzausnahme europarechtswidrig!

Am 22. Mai 2008 hat der EuGH in einem Vorlageverfahren entschieden, dass die deutsche Ausnahmenvorschrift für Objektnetze gemäß § 110 EnWG gegen das Netzzugangsrecht verstößt, das die Elektrizitätsbinnenmarktlinie (Richtlinie) gewährleistet (Rs. C-439/06). Bestimmte Netze allein aufgrund des Zwecks, zu dem sie betrieben werden, von der Zugangsverpflichtung zu befreien, sei nicht gewollt.

In dem Ausgangsverfahren vor dem OLG Dresden griff der Stromlieferant citiworks AG einen Bescheid der Landesregulierungsbehörde Sachsen an, der dem vom Flughafen Leipzig/Halle betriebenen Energieversorgungsnetz den Status eines Objektnetzes verlieh. Zwar konnte das Netz nach Ansicht des Gerichts als Betriebsnetz eingestuft werden, das OLG Dresden hegte aber Zweifel, ob § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG den europarechtlichen Anforderungen der Richtlinie entspricht. Der Frage, ob der Flughafenbetreiber anderen Lieferanten, wie der citiworks AG, den Zugang zu den Kunden in ihrem Netz in Anbetracht der kartellrechtlichen Missbrauchsvorschriften hätte verwehren können, ist das Gericht erstaunlicherweise nicht nachgegangen.

Die Entscheidung des EuGH könnte weitreichende Folgen nicht nur für Flughafen- und Werksnetze, sondern für eine Vielzahl von Unternehmen haben, die Objektnetze im Sinne des § 110 EnWG betreiben. Nach der Ausnahmenvorschrift waren sie weitestgehend von den Regulierungsvorgaben des EnWG ausgenommen. Nicht nur haben die betroffenen Unternehmen bisher in der Regel keinerlei Maßnahmen zur Entflechtung ergriffen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie Objektnetze insbesondere im Hinblick auf die 2009 beginnende Anreizregulierung behandelt werden sollen. Eine Entlastung der Netzbetreiber durch die Teilnahme am vereinfachten Verfahren ist wohl nicht mehr möglich, da die Antragsfrist bereits im letzten Jahr abgelaufen ist. Die Unternehmen müssten nachträglich Erlösobergrenzen für ihre Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierung beantragen. Die Landesregulierungsbehörden sehen dennoch zur Zeit keinen Handlungsbedarf und wollen den zukünftigen gesetzlichen Rahmen abwarten. Die meisten Objektnetzgenehmigungen seien zwar aufgrund der Entscheidung des EuGH nunmehr rechtswidrig. Bestehende Genehmigungen sollen aber dennoch nicht zurückgenommen werden. Offen bleibt allerdings die Frage, welche Auswirkungen sich für nicht ausdrücklich genehmigte Objektnetze ergeben, bei denen die

Objektnetzbetreiber allein auf den deklaratorischen Charakter der Ausnahmenvorschrift vertraut haben. Wie der Gesetzgeber auf die vom EuGH festgestellte Unvereinbarkeit mit der Richtlinie reagieren wird, ist noch nicht abzusehen. Zunächst wird sich das OLG Dresden am 21. Oktober 2008 wieder der Sache annehmen.

Dr. Holger Stappert
holger.stappert@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 24834

Katharina Beyer
katharina.beyer@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 24626

Grundsatzentscheidung des BGH zu Krankenhausfusionen

In dem erst im Juli veröffentlichten Beschluss vom 16. Januar 2008 (Az.: KVR 26/07) stellt der BGH nunmehr klar, dass die Fusionskontrollregeln des GWB auch auf Zusammenschlüsse von Krankenhäusern anwendbar sind. Daneben enthält der Beschluss auch grundlegende Aussagen zur sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung im Krankenhausbereich. Das Bundeskartellamt hatte im März 2005 erstmals eine Krankenhausfusion, den Erwerb der Kreiskrankenhäuser Bad Neustadt/Saale sowie Mellrichstadt durch die Rhön-Klinikum AG, untersagt. Der wettbewerblichen Einschätzung des Bundeskartellamts folgten sowohl das OLG Düsseldorf als auch nun der BGH.

Zusammenschlüsse von Krankenhäusern unterliegen auch nach der Einschätzung des BGH den Vorschriften über die Fusionskontrolle. Weder die sozialrechtlichen Regelungen des SGB V noch die Regelungen zur Krankenhausfinanzierung schließen Krankenhausfusionen von der Fusionskontrolle aus. Der BGH erläutert in seiner Entscheidung ausführlich, dass Krankenhäuser Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne darstellen, welche auf einem Markt tätig sind, der Wettbewerbskräften unterworfen ist.

Der BGH grenzt in seiner Entscheidung den sachlichen Markt als Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen durch Allgemeinkrankenhäuser und Fachkliniken ab. Das OLG Düsseldorf hatte demgegenüber in seiner Entscheidung offen gelassen, wie der Markt sachlich abzugrenzen ist. Es hatte zu einer sachlichen Marktabgrenzung nach Fachbereichen geneigt.

Der BGH hat seine Marktabgrenzung damit begründet, dass zwar bestimmte Fachrichtungen nur geringe Überschneidungen mit anderen Fachabteilungen aufweisen, nach dem Sortimentsgedanken und der Praktikabilität aber dennoch von einem Markt für Krankenhausdienstleistungen auszugehen ist. Lediglich für Fälle, in denen sich ein Zusammenschlussvorhaben in besonderer Weise auf eben diese Fachabteilungen mit geringen Überschneidungen auswirkt, zieht der BGH die Möglichkeit einer Marktabgrenzung nach Fachrichtungen in Betracht.

Hinsichtlich der räumlichen Marktabgrenzung hat der BGH entschieden, dass eine weitere Abgrenzung vorzunehmen ist als bisher vom Bundeskartellamt praktiziert. Während das

Bundeskartellamt für die Einbeziehung des Einzugsgebietes umliegender Krankenhäuser in den räumlichen Markt eine wechselseitige Durchdringung der Märkte als erforderlich angesehen hat, lässt der BGH auch einseitige Patientenströme für eine Erweiterung des räumlichen Marktes genügen. Suchen Bewohner der Umgebung in relevantem Umfang Krankenhäuser der Zusammenschlussbeteiligten auf, so ist der relevante Markt räumlich entsprechend zu erweitern. Das Bundeskartellamt hatte es bisher für erforderlich gehalten, dass auch Patienten aus dem Gebiet der Krankenhäuser der Zusammenschlussbeteiligten in relevantem Umfang die Krankenhäuser des Umlandes besuchen, also die Durchdringung wechselseitig ist.

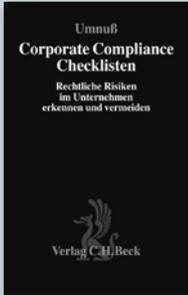
Für die Praxis ist nunmehr höchstrichterlich geklärt, dass Krankenhausfusionen bei Erreichen der relevanten Umsatzschwellen der Fusionskontrolle nach dem GWB unterliegen. Bei der Marktabgrenzung ist nach dem Beschluss des BGH in sachlicher Hinsicht zu beachten, dass der Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen bei Allgemeinkrankenhäusern mit hierfür typischen Fachabteilungen zumindest im Regelfall auch weiterhin nicht in weitere Teilmärkte, z. B. nach Fachrichtungen, untergliedert wird. In räumlicher Hinsicht führen auch einseitige Patientenströme zu einer Erweiterung des räumlichen Marktes, da eine wechselseitige Marktdurchdringung keine Voraussetzung mehr für die Erweiterung des Marktes ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Fusionskontrolle bei Krankenhäusern im Hinblick auf die sachliche Marktabgrenzung im Einzelfall strenger werden kann, während bei der räumlichen Marktabgrenzung eventuell eine großzügigere Betrachtung denkbar ist.

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Anke Schumacher
anke.schumacher@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Literaturempfehlung

Corporate Compliance Checklisten – Rechtliche Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden



Bibliographie

Herausgegeben von RA Dr. Karsten Umuß, München
Verlag C.H.Beck 2008
XXIV, 381 Seiten. Kartoniert
59,00 Euro
ISBN 978-3-406-57606-5

Zum Inhalt

Für eine umfassende Risikoerkennung in Form einer „Compliance Due Diligence“ bietet das Werk wertvolle Hilfestellung. In zehn Kapiteln werden in den für die Unternehmen wichtigsten zehn Rechtsgebieten (u. a. Arbeits- und Sozialrecht, Banking/Finance, Börsen- und Kapitalmarktrecht, Exportkontrolle, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, IP/IT, Kartellrecht, M&A) die jeweils maßgeblichen Compliance-Themen anhand von Checklisten dargestellt. So werden auch in Compliance nicht bewanderte Nutzer des Werkes in die Lage versetzt, Compliance-Risiken für das Unternehmen zu erkennen und diese durch geeignete Maßnahmen (Schulungen, Überwachungen, Organisation) zu vermeiden.

Nach den detaillierten Anleitungen zur Implementierung von Compliance-Überprüfungen in den Kapiteln bietet das Werk am Ende nochmals kurz zusammengefasst die wesentlichen Punkte aus den Checklisten auf einen Blick.

Folgende Rechtsgebiete werden behandelt:

- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Banking & Finance
- Börsen- und Kapitalmarktrecht
- Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht
- Gesellschaftsrecht und Compliance-Organisation
- Insolvenzrechtliche Haftungsfragen
- IT und IP
- Kartellrecht
- M&A
- Umweltrecht

Zu den Autoren

Der Herausgeber Dr. Karsten Umuß ist Rechtsanwalt in München und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Die Mitautorinnen und -autoren sind ebenfalls in den von ihnen bearbeiteten Rechtsgebieten versierte Rechtsanwälte, die ihre zum Teil bereits langjährige Erfahrung im Bereich Compliance in dieses praxisrelevante Werk einbringen. Das kartellrechtliche Kapitel hat Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Kapp von der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bearbeitet.

Zielgruppe

Für Vorstände und Geschäftsführer von Unternehmen, Aufsichtsgremien in Unternehmen, Compliance-Officer, Revisionsleiter sowie Juristen in Rechtsabteilungen und Rechtsanwälte als rechtliche Berater von Unternehmen.

Aktuelle Nachrichten in Kürze

- **„Der Grüne Punkt“:** Die Duales System Deutschland GmbH (DSD) hat im August angekündigt, ab dem kommenden Jahr die Nutzung der Marke „Der Grüne Punkt“ nicht mehr an Verträge über die Entsorgung von Verkaufsverpackungen zu koppeln. Somit entfällt für die Hersteller und Vertrieber die Notwendigkeit, für die Nutzung des Markenrechtes die DSD zumindest teilweise mit der Entsorgung der Verpackungen zu beauftragen. Durch die Entkopplung werden somit die Wettbewerbsbedingungen für die Rücknahme von Verkaufsverpackungen in der Gelben Tonne und das anschließende Recycling im Rahmen von dualen Systemen verbessert.
- **Fußballvermarktung:** Das von der Deutschen Fußball Liga (DFL) im Juli vorgeschlagene modifizierte Vermarktungsmodell für die Bundesliga TV-Übertragungsrechte genügt nach Einschätzung des Bundeskartellamts nicht den kartellrechtlichen Anforderungen, da es keine angemessene Verbraucherbeteiligung beinhaltet. Die DFL hatte dem Bundeskartellamt das modifizierte Vermarktungsmodell vorgelegt, nachdem das Bundeskartellamt der DFL die Mindestanforderungen für ein kartellrechtskonformes Vermarktungsmodell mitgeteilt hatte. Der zentralen Vermarktung des DFB-Pokals standen hingegen keine kartellrechtlichen Bedenken entgegen, da hierbei die Verbraucher angemessen an den Vorteilen der zentralen Vermarktung beteiligt würden.
- **Millionenbußgeld:** Anfang Juli hat das Bundeskartellamt gegen neun Luxuskosmetikhersteller und 13 ehemalige bzw. aktuelle Geschäftsführer der Hersteller Bußgelder in Höhe von insgesamt knapp 10 Mio. Euro verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, seit mindestens 1995 im Rahmen eines Marktinformationssystems wettbewerbsrelevante, teilweise sehr detaillierte Informationen wie z.B. geplante Produktneueinführungen und Preisanhebungen, Werbeausgaben, Retouren sowie Verhalten gegenüber bestimmten Parfümerien ausgetauscht zu haben. Zu den Unternehmen gehören die deutschen Tochterunternehmen der Hersteller Chanel, Clarins, Cosmopolitan Cosmetics Prestige, Coty Prestige Lancaster, Estée Lauder, L'Oréal, L'VHM Parfums & Kosmetik, Shiseido und YSL Beauté.
- **Durchsuchungen:** Das Bundeskartellamt hat Anfang Juli mehrere deutsche Kaffeeröster wegen des Verdachts auf Preisabsprachen durchsucht.
- **Milchbranche:** Das Bundeskartellamt hat laut Presseberichten zur umfassenden Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Milchbranche eine sogenannte Sektoruntersuchung eingeleitet. Ferner ermittelt das Bundeskartellamt wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Boykottverbot durch den Bundesverband Deutscher Milchviehhalter.
- **Schadensersatzklage der Kommission:** Die Europäische Kommission hat Ende Juni eine Schadensersatzklage gegen Unternehmen des sogenannten Aufzugkartells wegen kartellbedingt überhöhter Preise für die Installation und Wartung von Aufzügen und Rolltreppen eingereicht. Die Unternehmen hatten Fahrstühle und Rolltreppen in Gebäuden der Kommission und anderen EU-Organen installiert. Die Europäische Kommission hatte gegen die Unternehmen Otis, KONE, Schindler und ThyssenKrupp im Jahr 2007 wegen Verstößen gegen das Kartellverbot Rekordbußgelder in Höhe von insgesamt mehr als 900 Mio. Euro verhängt.
- **Schadensersatzklage von MyTravel abgewiesen:** Das europäische Gericht erster Instanz hat Anfang September die Schadensersatzklage der MyTravel Group gegen die Europäische Kommission wegen der Untersagung des Zusammenschlusses mit First Choice im Jahr 1999 abgewiesen. Zuvor hatte das Gericht erster Instanz im Juni 2002 die Untersagung für nichtig erklärt. Das Gericht begründete die Abweisung der Schadensersatzklage damit, dass die Europäische Kommission bei der Prüfung des Zusammenschlussvorhabens keinen hinreichend qualifizierten Verstoß einer Rechtsvorschrift begangen habe, welcher für einen Schadensersatzanspruch erforderlich ist.
- **„Settlement“-Verfahren:** Die Europäische Kommission hat Ende Juni eine Vergleichsmöglichkeit bei Kartellverfahren eingeführt. Hierbei kann die Europäische Kommission Bußgelder um bis zu 10 % reduzieren, wenn die Unternehmen ihre Beteiligung an dem Kartell einräumen und die Verantwortung hierfür übernehmen (vgl. hierzu auch den Beitrag im Newsletter 2007, 1. Quartal, S. 4 f.).
- **Haftstrafen:** Anfang Juni wurden drei Geschäftsleute auf Grundlage des Enterprise Act 2002 von einem englischen Gericht zu Freiheitsstrafen von zweieinhalb bis drei Jahren verurteilt. Die Geschäftsleute hatten sich schuldig bekannt, an einem Kartell für Schläuche, die von der Ölindustrie zum Transport in Meeren eingesetzt werden, teilgenommen zu haben.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
25.09.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig
02.10.2008	Workshop „Den Vertrieb neu ausrichten! – Vertriebssysteme, rechtliche und finanzielle Gesichtspunkte“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	IHK Region Stuttgart, Bezirkshammer Göppingen, Göppingen
09.10.2008	Vortrag „Bundeskartellamt und Unternehmenskauf: Stolperfallen für den Mittelstand?“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Wirtschaftsrat der CDU e.V. Landesverband Baden-Württemberg, Ludwigsburg
22.10.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
03.11.2008	Aktion PRO Mittelstand „Was hat der Mittelstand mit Kartellrecht zu tun?“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V., Herrenberg
11.11.2008	Kartellrechtsfrühstück 2008 (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg
18.11.2008	Frühstückseminar: Schutz von Unternehmensdaten „Unternehmensdaten als kartellrechtliches Problem: Wann ist eine gezielte Datenvernichtung zulässig?“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart

Aktuelle Veröffentlichungen

Kapp: „Corporate Compliance Checklisten, Rechtliche Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden“
Herausgegeben von RA Dr. Karsten Umnuß
Kapitel „Kartellrecht“
Verlag C.H. Beck, 2008

Kapp/Schumacher: „Die ‚Reisestellenkarten‘-Entscheidung des OLG Düsseldorf:
Richtiges Ergebnis, falsche Begründung?“
in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), 2008, S. 662 – 665

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Anke Schumacher, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefon +49 (711) 9338 0, Telefax +49 (711) 9338 110, anke.schumacher@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Contraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, team@zarbock.de

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Ansprechpartner

Brüssel

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
Telefon +32 (2) 6277 760

Düsseldorf

Dr. Holger Stappert
Dipl.-Kfm. Guido Jansen
Franz-Rudolf Groß, LL.M.
Dr. Maximilian Boemke
Katharina Beyer
Katrin Ries
Telefon +49 (211) 5660 11366

Stuttgart

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
Anke Schumacher
Telefon +49 (711) 9338 12893

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartellrecht steht Ihnen Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9338 12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

